

Bundeskanzlei  
Gurtenstrasse 5  
CH-3011 Bern

Einreichung per Mail an:  
recht@bk.admin.ch

Zürich, 16. Juli 2024

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (Art. 17 EMBAG)**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Rossi  
Sehr geehrter Herr Unternährer

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse (Art. 17 EMBAG) äussern zu können, welche wir hiermit für digitalswitzerland wahrnehmen.

digitalswitzerland ist grundsätzlich mit der Verordnung einverstanden. Wir betrachten die Anschubfinanzierungen, wie sie das EMBAG vorsieht, als lohnende Investitionen in die digitale Zukunft der Schweiz. Dennoch erlauben wir es uns, Ihnen Vorschläge zu unterbreiten, damit aus unserer Sicht die Förderungsvoraussetzungen sowie die Bewertung der Projekte eindeutiger werden. Überdies enthält die Stellungnahme Vorschläge rund um die Ausgestaltung der Finanzierung.

### **1.) Bewertungskriterien**

#### **1.1 Digitale Transformation und SDGs**

Zu den Fördervoraussetzungen schlagen wir vor, dass die Trennlinie zwischen wichtigen **Weichenstellungen** (*Abs. 1, Lit. A, besonderer Tragweite für die digitale Transformation von...*) und erstrebenswerten **Ergebnissen**, die sich an den UN Nachhaltigkeitszielen (SDG) orientieren (*wesentlichen Mehrwert für...*), klarer gezogen wird. Wir deshalb eine neue Formel vor (siehe unterhalb, Art. 2).

#### **1.2 Digitale Souveränität**

Zudem schlagen wir vor, vom Begriff "Digitale Souveränität" abzusehen. Dessen Definition und Abgrenzung ist einerseits immer noch umstritten<sup>1</sup> und bietet dadurch zu viel Interpretationsspielraum und

---

<sup>1</sup> Die Definitionen im [Whitepaper](#) der Swiss Data Alliance und der [Studie](#) der Berner Fachhochschule unterscheiden sich beispielsweise deutlich. Eine definitiver Hinweis, welche der vielen Definitionen gebraucht werden soll, wird die Antwort auf das Postulat Z'Graggen liefern. Die Deutsche Regierung macht zurecht den Punkt, dass es sich bei der digitalen Souveränität auch um einen Abbau von

Unschärfe und wird dadurch in der Praxis oft durch politische Einstellungen geprägt eingesetzt. Der Begriff eignet sich also nicht als qualitativ neutrales Förderkriterium für Digitalisierungsprojekte der Schweiz. Wir glauben, dass durch die Berücksichtigung der Punkte *digitale vertrauenswürdige öffentliche Infrastrukturen stärken; die Resilienz der digitalen Infrastrukturen verbessern; und das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum stärken* zentrale Qualitätsmerkmale aufgegriffen werden, die in der Debatte um die digitale Souveränität ins Feld geführt werden, ihnen jedoch differenzierter Rechnung getragen wird. Es ist aus der Sicht von digitalswitzerland zentral, dass zuerst evaluiert wird, welche vertrauenswürdigen digitalen und (staatlich-) öffentlichen Infrastrukturen inwiefern kritisch sowie schützenswert sind, welche Daten innerhalb dieser Infrastrukturen als besonders schützenswert eingestuft werden und was deren Schutzziele sind.

### 1.3 Hinzufügen weiterer Bewertungskriterien

Zudem schlagen wir unter Letter B vor, den wirtschaftlichen Mehrwert um eine Gesundheits-, eine (Weiter-) Bildungs- und eine Forschungs- und Innovationskomponente zu erweitern, um möglichst vielen Zielen der SDGs Rechnung zu tragen.

Demzufolge lauten unsere Änderungsvorschläge zu Artikel 2 (in Gelb, unveränderter Verordnungstext jeweils kursiv):

---

strategischen Abhängigkeiten geht. Der Fall der Ukraine hat aber gezeigt, dass sie ihre digitale Souveränität aufgrund einer solchen strategischen Partnerschaft erhalten konnte. Diese Gegenüberstellung dieser zwei Ausgangslagen sollte aufzeigen, dass bei der Beurteilung digitaler Souveränität der Ausgangspunkt weiterer Überlegungen und Implikationen eine positive (in Friedenszeiten) und negative (in Kriegszeiten) Sichtweise als Ursprung haben kann. Beide dieser Betrachtungsweisen sind legitim.

2. Abschnitt: Voraussetzungen, Bemessung und Dauer

**Art. 2 Förderungsvoraussetzungen**

**Abs. 1: Finanzhilfen können geleistet werden für Digitalisierungsprojekte, die:**

- A. von besonderer Tragweite für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft sind, namentlich indem sie:
1. Vorbildcharakter haben, unter anderem indem sie
    - a. ~~die digitale Souveränität der Schweiz stärken~~, digitale vertrauenswürdige öffentliche Infrastrukturen (Digital Public Infrastructure) stärken & das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern,
    - b. die Resilienz der digitalen Infrastrukturen verbessern
  2. die digitale Transformation für oder den Zugang zu digitalen Dienstleistungen zwischen Unternehmen und Behörden erleichtern,
  3. Oder; einen Bezug zur Strategie Digitale Schweiz aufweisen
- B. einen wesentlichen Mehrwert für Gesellschaft oder Wirtschaft erbringen, namentlich indem sie:
1. den Zusammenhalt unter den Bevölkerungsgruppen stärken
  2. die Gleichstellung der Geschlechter fördern,
  3. die nachhaltige Entwicklung fördern
  4. ~~das selbstbestimmte Handeln im digitalen Raum fördern;~~
  5. die demokratische Partizipation erweitern
  6. den Zugang, das Teilen sowie die gemeinsame Nutzung von Informationen und Daten vereinfachen (Inklusion)
  7. ~~die digitale Transformation für Unternehmen erleichtern,~~
  8. ~~die Resilienz der Infrastrukturen verbessern, oder~~
  9. die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und digitalen Handelsplatz Schweiz stärken
  10. Einen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und des Gesundheitswesens leisten
  11. Die Möglichkeiten zur Bildung und Weiterbildung für alle Bevölkerungsteile erweitern
  12. Die Innovations- und Forschungslandschaft der Schweiz stärken
- C. die Erfüllung von Behördenaufgaben unterstützen;
- D. weiterverwendbare Ergebnisse hervorbringen; und
- E. Innovationscharakter haben.

## **2.) Anmerkungen zur Gleichstellungsklausel**

Im erläuternden Bericht zur Verordnung ist vermerkt, dass das Kriterium der Gleichstellung prioritär und transversal anzuwenden ist.<sup>2</sup> Wir können diese Schwerpunktsetzung nachvollziehen. Es ist allerdings noch unklar, wie sichergestellt wird, dass hoch innovative Projekte, die die Digitalisierung massgeblich nach vorne bringen, bei denen aber aufgrund ihres Inhaltes und Struktur der Faktor Gleichstellung kaum oder gar nicht in Erscheinung tritt, nicht per se schlechter gestellt werden. Wir empfehlen überdies, künftig den Begriff "Inklusion" zu verwenden, um somit weitere Faktoren (bspw. Alter, Sprache, Herkunft) besser zu berücksichtigen.

## **3.) Anmerkungen zur Finanzierung**

In Anbetracht der Finanzlage des Bundes ist es besonders wichtig sicherzustellen, dass Investitionen die Wirtschaftlichkeitskriterien erfüllen. Obschon die Verordnung unter Art. 7 ein Effizienzkriterium als eines von fünf Kriterien vorsieht, ist der Grundsatz der Effizienz/Wirtschaftlichkeit besonders hervorzuheben. Der Bewertung soll eine grundlegende Prüfung vorangehen. Daher schlagen wir folgende Änderung vor (in Gelb, unveränderter Verordnungstext jeweils kursiv):

### ***Art. 7 Bewertung der Projekte***

*Der Bereich DTI der BK bewertet die Projekte, gestützt auf die Empfehlungen der Fachjury, und unter der Voraussetzung, dass sie langfristig mindestens kostenneutral oder kostensparend sind, nach folgenden Kriterien und nachstehenden Gewichtungen mit Punkten:*

#### **3.1 Gesamtvolumen des Förderbetrags**

Die ursprünglich angesetzte Höhe des Förderbetrags von 5 Mio Franken sollte auch nach der Prüfung der ausgabenseitigen Sparpotenziale durch die [Expertengruppe](#) des Bundes (Q3, 2024) unbedingt beibehalten werden. Angesichts der geplanten Investitionen in die Swiss Government Cloud beispielsweise, welche sich auf fast 300 Millionen Franken belaufen, ist das Kostendach von 5 Millionen als absolutes Minimum anzusehen, um eine spürbare Wirkung zu erzielen.

#### **3.2 Anreize zum langfristigen Betrieb und Weiterentwicklung von Digitalisierungsprojekten (Art. 4. Dauer der Unterstützung)**

Bei einem Digitalisierungsprojekt von hohem öffentlichen Interesse ist die initiale Beteiligung des Bundes von 50 %, angenommen, dass die daraus resultierenden Ergebnisse veröffentlicht werden müssen und der Quellcode einer entwickelten Softwarekomponente offengelegt werden muss (Open Source), keine ideale Anreizstruktur für Unternehmen aus der Privatwirtschaft. Diese strengen Anforderungen könnten sich negativ auf die Qualität der eingereichten Digitalisierungsprojekte auswirken. Die Finanzierung sollte mit einer Anreizstruktur ergänzt werden, die den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Projektes durch privatwirtschaftliche Organisationen über mehrere Jahre hinweg möglich macht.

Da aufgrund der Bereitstellung öffentlicher Gelder kommerzielle Anreize ausgeschlossen sind, braucht es zur Sicherstellung der Langfristigkeit für die Projektpartner andere Mechanismen. Denkbar wäre die

---

<sup>2</sup> Siehe erläuternder Bericht Verordnung zum EMBAG Art. 17, S. 5

Aussicht auf einen Leistungsauftrag nach erfolgreicher Durchführung / Aufbau, um das Projekt am Laufen zu halten. Eine weitere Möglichkeit wäre eine flexible Exit-Option, um die Risiken einer ausbleibenden Wirtschaftlichkeit des Projektes besser abzufedern.<sup>3</sup> Denkbar wären ebenfalls Förderungen aus anderen Förderquellen des Bundes, die nach Ablauf der dreijährigen Förderzeit zum Einsatz kommen könnten.

Für Ihre Kenntnisnahme und für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren, danken wir Ihnen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,



Stefan Metzger  
Managing Director digitalswitzerland  
[stefan@digitalswitzerland.com](mailto:stefan@digitalswitzerland.com)



Guillaume Gabus  
Public Affairs & Extended Management  
[guillaume@digitalswitzerland.com](mailto:guillaume@digitalswitzerland.com)

---

*digitalswitzerland ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 170 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und politisch neutralen Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartner in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen.*

---

<sup>3</sup> Forschungen zeigen, dass Exit-Optionen beispielsweise bei Public-Private Partnerships den Projekterfolg beidseitig erhöhen können. Siehe bspw. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/jems.12440>